

KOMMISSION 75
für den Sozialhilfebereich

Beschluss Nr. 6 / 2015

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt im Rahmen der weiteren Ausgestaltung des Berliner Rahmenvertrages gemäß § 79 Absatz 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (BRV)

- (1) die als Anlage 1 beigefügte

Regelung zum Investitionsbetrag

als Bestandteil der Vergütungen von Einrichtungen und Diensten. Diese ersetzt die bis zum 31.12.2014 geltende Regelung zum Investitionsbetrag, wird Tz. 13.5 BRV und ersetzt die derzeit geltende Regelung zum Verfahren der Ermittlung und Vereinbarung des Investitionsbetrages gemäß 13.6 BRV.

- (2) Die Werte der bis zum 31.12.2014 geltenden Anlage 6 zum BRV, Baukostenhöchstwerte, werden jeweils um 5 % gesteigert. Sie werden in Anlage 6 (neu) des BRV vereinbart. Die neue Anlage 6 des BRV ist als Anlage 2 diesem Beschluss beigefügt.
- (3) Die Baukostenhöchstwerte gem. Anlage 6 (neu) werden überprüft. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Leistungserbringer und des Sozialhilfeträgers, gebildet, die ein Ergebnis ihrer Prüfung in der Form eines Beschlusses der Ko 75 bis zum 30.06.2016 vorlegt.

Die Anlage 6 (neu) gilt nicht für neue Einrichtungen in Neubauobjekten. Diese werden individuell verhandelt.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der Ko75